



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 05.05.11

Drucksachen-Nr.: V/437

Beschluss-Nr.: 277/18/11

Beschlussdatum: 05.05.11
m:

Gegenstand: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
„Gewerbegebiet Weitin/Neubrapharm“
hier: Satzungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☐

☒ Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja ☐

Nein ☒

Beratung im:

☒ 07.04.11 Hauptausschuss

☒ 11.04.11 Stadtentwicklungsausschuss

☒ 20.04.11 Hauptausschuss

☐ Kulturausschuss

☐ Finanzausschuss

☐ Schul- und Sportausschuss

☐ Rechnungsprüfungsausschuss

☐ Sozialausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☒ 14.04.11 Umweltausschuss

☐ Betriebsausschuss

☐

Neubrandenburg, 23.03.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Nordwesten:	die südliche Grenze der Friedrich-Schott-Straße,
im Nordosten:	Zaunverlauf bis zum Schnittpunkt der Grenze des Flurstückes 11/43,
anschließend	Zaun auf der Flurstücksgrenze 11/43 bis zum Flurstück 11/42 der Flur 3,
Gemarkung	Weitin,
im Süden:	die südliche Grenze der Flurstücke 11/39, 11/43 der Flur 3 und 30/5, 32/3
der Flur 2,	Gemarkung Weitin,
im Südwesten:	die südwestliche Grenze der Flurstücke 6/21, 11/43 und 11/39 der Flur 3,
Gemarkung	Weitin

wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Weitin/Neubrapharm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 1) zu diesem wird gebilligt.

2. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Veranlassung:

Die Planungsziele sind erreicht, so dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB gefasst werden kann. Mit dem Satzungsbeschluss und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Weitin/Neubrapharm“ in Kraft.

Die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet Einzelhandel entspricht nicht den Darstellungen und inhaltlichen Aussagen des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Neubrandenburg i. d. F. der 5. Änderung (wirksam seit dem 21.04.10). Gemäß § 13 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.